

Urteil zu LSG-LSA 2013-04-22

Zum

Antrag auf Parteiausschluss

des

Vorstandes des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland (Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, vorstand@piraten-lsa.de), vertreten durch Tina Otten und Roman Ladig mit Vollmacht des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland, im folgenden Antragsteller genannt,

gegen

Herrn Pirat X

im folgenden Antragsgegner genannt,

hat das Landesschiedsgericht vertreten durch die Richter Sven Krüger, Dominik Wondrousch, Michel Vorsprach folgendes Urteil gefällt:

Der Antrag auf Parteiausschluss wird abgewiesen. Dem Antragsgegner wird für die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, aberkannt. Dies beinhaltet explizit die Aufstellung als Kandidat zu Wahlen sowie repräsentative Parteivertretungen aller Art. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der ruhenden Mitgliedsrechte (27.04.2013) und endet am Sonntag, dem 26. April 2015, 24:00 Uhr.

Verfahrensverlauf

Mit Schriftsatz eingegangen beim Landesschiedsgericht am 22.04.2013 beantragt der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers den Parteiausschluss des Antragsgegners. Grundlage des Antrags ist ein Beschluss des Bundesvorstands vom 18.04.2013. Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Sachsen-Anhalt. Ämter und oder Funktionen hat er nicht bekleidet, er ist nicht Mitglied in einem Regional-, Kreis- oder Ortsverband. Das LSG-LSA stellt seine Zuständigkeit für diesen Fall als Schiedsgericht niedrigster zuständiger Untergliederung der Piratenpartei Deutschlands fest.

Mit Beschluss vom 27.04.2013 hat das Landesschiedsgericht das Parteiausschlussverfahren eröffnet und ein schriftliches öffentliches Verfahren angeordnet. Dem Antragsgegner wurde die Möglichkeit gegeben sich zur Sache zu äußern und einem öffentlichen Verfahren zu widersprechen. Der Antragsgegner gab keine Stellungnahme.

Aufgrund von gerichtlichen Gründen kam es zu einer Verzögerung des Verfahrens von mehreren Monaten. Daher wurde am 08.09.2013 eine Wiedereröffnung des Anhörungsverfahrens beschlossen und den Streitparteien die Möglichkeit gegeben, weiteres Beweismaterial einzubringen. Diese Möglichkeit wurde vom Antragsteller genutzt, der

Antragsgegner äußerte sich nicht.

Durch den Parteiaustritt eines der am Verfahren beteiligten Richter des LSG-LSA übernahm am 05.10.2013 ein Ersatzrichter des LSG-LSA fortan die Aufgaben des ausgeschiedenen Richters.

Mit Urteilsverkündung vom 20.11.2013 fand das Verfahren am LSG-LSA seinen Abschluß.

Verfahrensbezogene Anträge des Antragsgegners

Der Antragsgegner stellte beim LSG-LSA den Antrag auf Niederschlagung des PAV, welcher im Aktenzeichen LSG-LSA 2013-10-23-b abgewiesen wurde.

Der Antragsgegner wünscht ausdrücklich eine Veröffentlichung des Urteils mit Klarnamen. Gemäß §12 (4) Bundesatzung wird in einem öffentlichen Verfahren das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht, somit kann das LSG-LSA diesem Wunsch nicht nachkommen, ohne selbst gegen die Bundesatzung zu verstoßen.

Sachverhalt

Der Antragsteller begründet den Antrag wie folgt und fügt zahlreiche Anlagen vor allem mit Beispielen aus der E-Mail-Kommunikation des Antragsgegners bei:

- (1) Auf einer öffentlichen Mailingliste habe der Antragsgegner mit einer Hausdurchsuchung bei der Landesverwaltung der Piratenpartei gedroht, um die Herausgabe von Mitgliedsdaten zu erreichen.
- (2) Der Antragsgegner habe mehrere Privatveranstaltungen im Namen der Piratenpartei durchführt und habe dies auch so der Presse kommuniziert, obwohl es kein Meinungsbild der Piratenpartei dazu gab und seine dabei geäußerten Ansichten dem Parteiprogramm diametral entgegen stünden. So habe der Antragsgegner in einer Pressemitteilung geäußert, er befürworte "Vollbeschäftigung durch 30h-Woche", was dem Grundsatzprogramm diametral entgegen stünde:

“

[...] Daher betrachten wir das Streben nach absoluter Vollbeschäftigung als weder zeitgemäß noch sozial wünschenswert. Stattdessen wollen wir [...]

Die selbständige Kommunikation mit der Presse sei auch nach explizierter Weigerung des Landespressesprechers, entsprechende Ankündigen u. dgl. offiziell durchzuführen, erfolgt.

- (3) Einige Mitglieder seien durch sein Verhalten bei Parteiveranstaltungen und in der Öffentlichkeit dermaßen abgeschreckt worden, dass sie wegen ihm ihre parteilichen Aktivitäten einschränkten. In einer Online-Umfrage über den Hallenser Stammtisch hätten sich ungefragt vier Piraten vor Ort dahingehend geäußert, dass sie dem

Besuch des Stammtisches wegen der durch das Verhalten des Antragsgegners verbreiteten schlechten Stimmung bei dessen Anwesenheit abgeneigt seien.

- (4) Durch sein Verhalten sei seit längerer Zeit sowohl online (Mailingliste/Forum, Mumble, etc) als auch offline (Stammtische, Parteitage, etc.) der Parteifrieden gestört, Mitglieder seien verleumdet oder mit rechtlichen Maßnahmen bedroht worden. Der Antragsgegner verhalte sich uneinsichtig, unsachlich und darüber hinaus nicht kritikfähig (unsozial) bei Diskussionen. Zudem würden sich einige Mitglieder weiterhin um einen Dialog mit dem Antragsgegner bemühen, um ihn aus Sorge vor einem massiven Parteischaden zur Einsicht zu bewegen, dass ohne konkrete Beauftragung oder Delegation keine Vertretung der Piratenpartei durch den Antragsgegner erwünscht sei. Hierdurch würden sie mit steigender Tendenz ihre Freizeit fast nur noch mit dieser Aufgabe verbringen, wodurch ihre eigentliche Parteiaktivität rapide abnehme. Außerdem deanonymisiere der Antragsgegner andere Teilnehmer der Mailingliste und fordere allgemein die Verwendung von Klarnamen, welches im Widerspruch zu allgemeinen Umgangsformen innerhalb der Partei stünde.

Der Antragsteller führt aus, dass durch diese Punkte der Antragsgegner gegen die Satzung sowie die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen würde, und ihr damit zusammenfassend einen schweren Schaden zugefüge.

Das LSG-LSA befand hinzufügend den aus dem Quellenmaterial des Antragstellers folgenden Sachverhalt in der Anrufung für das Verfahren relevant:

- (5) Der Antragsgegner veröffentlichte eine Pressemitteilung, die den Eindruck erweckte, er sei bereits Direktkandidat im WK 72.

Folgende Punkte wurden im wiedergeöffneten Anhörungsverfahren vom Antragsteller eingebracht:

- (6) Der Antragsgegner hätte einen Flyer einer Hochschulgruppe ohne die Verwendung der CC-Lizenz veröffentlicht, und verstoße damit gegen die Bedingungen eines Logos, welches auf diesem Flyer verwendet wurde. Dies sei dahingehend von Relevanz, als die Förderung und Verbreitung von freien Lizenzen wie den CC-Lizenzen wesentliches und identitätsstiftendes Merkmal der Piratenpartei sei.
- (7) der Antragsgegner hätte eine Veranstaltung als Piratenveranstaltung deklariert, obwohl darüber keinerlei Beschluss des regionalen Stammtisches Halle vorlag.
- (8) Trotz mehrfacher Unterlassungs-Aufforderungen und einer diesbezüglichen Ordnungsmaßnahme spräche der Antragsgegner weiterhin gegenüber der Presse im Namen der Piraten.
- (9) Der Antragsgegner hätte Einladungsflyer für Veranstaltungen im Namen der Piratenpartei unter Angabe seiner privaten Mailadresse und ohne demokratischen Beschluss eines Organes der Piratenpartei verbreitet.
- (10) Der Antragsgegner hätte mit einer Durchsuchung der Partei gedroht.
- (11) Der Antragsgegner hätte ohne Genehmigung Fahnen aus dem Materiallager des

Landesverbandes entwendet. Trotz mehrfacher Aufforderung zur Herausgabe seien diese nicht zurückgegeben worden.

- (12) Der Antragsgegner hätte ohne demokratische Legitimation bzw. vorherige Absprache mit dem Vorstand ein Radiointerview gegeben.

Begründung

Zur Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses

Ein Parteiausschluss ist die schwerstmögliche Ordnungsmaßnahme, welche durch die Bundesatzung und das Parteiengesetz möglich ist. Entgegen der anderen Ordnungsmaßnahmen stellt der Parteiausschluss einen **wesentlichen** Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Ausgeschlossenen dar, da selbiger hierdurch gänzlich von der innerparteilichen Gestaltung und Meinungsbildung abgeschnitten und damit politisch heimatlos wird. Steht bei einem Parteieintritt die Partei noch einer externen Person gegenüber, so handelt es sich bei einem Parteiausschluss immer um eine Handlung gegen ein Mitglied der eigenen Körperschaft. Daher überlässt der Gesetzgeber die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes ausdrücklich der jeweiligen Partei, wohingegen der Parteiausschluss im §10 PartG strikt geregelt wird. Die einzig möglichen Gründe für einen Parteiausschluss sind:

- vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung in Tateinheit mit schwerem Schaden an der Partei
- erheblicher Verstoß gegen die Grundordnung der Partei in Tateinheit mit schwerem Schaden an der Partei

Hierbei sind Dauer, Schwere und Häufigkeit der Pflichtverletzung sowie die Stellung des Beklagten in der Partei insbesondere in Bezug auf seine Außenwirkung und seine Loyalitätspflichten zu beachten. Die obige Aufzählung ist abschließend, weitere Gründe kann es nicht geben. Für jeden anderen Verstoß stehen den Parteien anderen Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob es sich bei den obig angeführten Punkten um für den Parteiausschluss relevante Verstöße handelt und zudem ein **schwerer** Schaden an der Partei verursacht wurde.

Androhung einer Hausdurchsuchung der Partei

Die eingebrachten Sachverhalte mit der Nummer (1) und (10) werden durch das LSG-LSA zusammen betrachtet, da beide eingebrachten Beweisstücke des Antragstellers identisch sind.

“

Auf einer öffentlichen Mailingliste habe der Antragsgegner mit einer Hausdurchsuchung bei der Landesverwaltung der Piratenpartei gedroht, um die Herausgabe von Mitgliedsdaten zu erreichen.

Der Antragsgegner verwendete auf der Aktiven Mailingliste des Landesverbandes folgende Formulierung:

“

Und ich kann auch die Partei durchsuchen lassen nach der Strafanzeige, also wie willst DU es.

Das LSG-LSA stellt fest: Mit der Androhung, die Partei durchsuchen zu lassen, ist ein Schaden innerhalb der Partei entstanden.

Obwohl diese Drohung nicht ohne weiteres durchführbar ist, ist davon auszugehen, dass bereits die alleinige Aussprache einer solchen Drohung auf der öffentlichen Aktiven Mailingliste zu Irritationen und Einschüchterung unter den Lesern geführt hat. Die Drohung, die Partei in einen anscheinend privaten Konflikt des Antragsgegners mit einem anderen Mitglied hineinzuziehen, sofern selbiges Mitglied nicht private Daten an den Antragsgegner aushändigen würde, ist unverhältnismäßig, insbesondere da sich die Piratenpartei Deutschland durch die Forderung nach Schutz und Wahrung der Privatsphäre auszeichnet. Entsprechende, dem Arbeitsklima nicht zuträgliche Reaktionen auf der Mailingliste waren abzusehen, genau wie die negative Wirkung auf die freie Meinungsäußerung weiterer Parteimitglieder auf der Mailingliste.

Da diese Drohung nur einmalig erfolgte, nicht realisiert und auch nicht extern (z.B. durch die Presse) aufgegriffen wurde, ist der der Partei entstandene Schaden jedoch nicht ausreichend, um als schwer eingestuft zu werden.

Vertreten von Meinungen, die dem Grundsatzprogramm der Partei diametral entgegen stehen

In Punkt (2) führt der Antragsteller aus:

“

So habe der Antragsgegner in einer Pressemitteilung geäußert, er befürworte "Vollbeschäftigung durch 30h-Woche", was dem Grundsatzprogramm diametral entgegen stünde:

“

[...] Daher betrachten wir das Streben nach absoluter Vollbeschäftigung als weder zeitgemäß noch sozial wünschenswert. Stattdessen wollen wir [...]

Durch Eintritt in eine Partei erhält ein Mitglied das Recht, an der Meinungsbildung innerhalb wie außerhalb der Partei teilzunehmen und aktiv für das Erreichen neuer Merheitsverhältnisse zu werben. Gerade dies stellt einen zentralen Bestandteil der demokratischen Grundordnung einer jeden Partei dar. Aus diesem Grund setzt der Gesetzgeber die Richtlinien bei einem Verstoß gegen die Ordnung der Partei und ihrer abgestimmten oder tradierten Positionen besonders streng.

Ein Ausschluß aus der Partei kann demnach nur dann erfolgen, wenn sich das auszuschließende Mitglied öffentlich gegen derart gefestigte Grundprinzipien der Partei stellt, dass selbige ein **identitätsstiftendes Alleinstellungsmerkmal** der Partei darstellen. Eine Ablehnung einzelner Positionen, auch solcher, die mehrheitlich abgestimmt oder sogar im Grundsatzprogramm verankert wurden, ist nicht ausreichend. Zudem muß, wie einleitend erläutert, zudem ein schwerer Schaden für die Partei nachgewiesen werden.

Die vom Antragsteller aufgeführten Abweichungen von der vorherrschenden Parteimeinung werden vom LSG-LSA als nicht hinreichend auszeichnend bewertet.

Vielmehr lädt der Antragsgegner in der bezeichneten Quelle zu einer von ihm veranstalteten Diskussionsrunde zum Thema "30-Stunden-Woche" ein, was für sich genommen keine wertende Aussage darstellt. Aber selbst unter der Annahme, dass der Antragsgegner gänzlich die obig zitierte Aussage des Grundsatzprogrammes ablehnt, stellt dies keinen ausreichenden Grund für einen Parteiausschuß dar. Das Thema Sozialpolitik wird noch immer heiß in der Piratenpartei diskutiert und deckt keinen der ursprünglich identitätsstiftenden und konsensualen Bereiche (Netzpolitik, Schutz der Privatsphäre, freier Zugang zu Bildung, Transparenz, Urheberrecht, Bürgerrechte) ab. Die vorliegende abweichende Meinung sowie die Anregung zum Diskurs sind hierdurch nicht als parteischädigend zu werten.

Veranstaltungen im Namen der Piratenpartei ohne demokratische

Legitimation

In den Punkten (2), (8) und insbesondere (7), (9) und (12) führt der Antragsteller aus, der Antragsgegner hätte Veranstaltungen im Namen der Piratenpartei durchgeführt bzw. zu solchen eingeladen, welche keiner demokratischen Legitimation unterlägen. Insbesondere seien Veranstaltungen durchgeführt worden, die vom Stammtisch Halle nicht explizit abgestimmt oder von ihm abgelehnt wurden.

Hierzu stellt das LSG-LSA folgendes fest:

Zum Vertretungsrecht des einzelnen Mitglieds

- Durch den Eintritt in eine Partei erwirbt das Mitglied grundlegende Rechte und Pflichten. Hierunter sind insbesondere die Loyalitätspflicht gegenüber der Partei als auch das politische Vertretungsrecht nach innen sowie nach außen zu nennen.
- Einem Mitglied steht somit das Recht zu, die Partei nach außen zu vertreten und die Politik seiner Partei durch eigenständige Veranstaltungen, öffentliche Diskussionen und aktives Werben zu vertreten, solange dies nicht in Konflikt mit expliziten

Weisungen der Parteiorgane steht.

- Hierbei darf das Mitglied auch eigene Meinungen oder Meinungen von Gruppierungen oder Strömungen innerhalb der Partei kommunizieren, solange diese als solche kenntlich gemacht werden und es nicht zu einer Verwechslung mit der offiziellen Parteimeinung kommen kann.
- Diese grundlegenden Rechte werden auch von einer ruhenden Mitgliedschaft nicht berührt.

Zur Autonomie nicht satzungsbasierter Basisstrukturen

- Auf Grund der gewollt flachen Strukturen gibt es in der Piratenpartei Sachsen-Anhalt nur drei satzungskonforme, demokratisch legitimierende Organe: die Gebietsversammlung, die Mitgliederversammlung, und den sie vertretenden Vorstand.
- Durch die satzungs- und parteirechtlich geforderte Ladungsfrist von vier Wochen können die Mitgliederversammlung sowie die Gebietsversammlung nicht zeitnah auf tagespolitisch aktuelle Entwicklungen reagieren oder solche betreffende Veranstaltungen legitimieren. Hierdurch ist das einzige verbleibende Organ der jeweilige Vorstand. Im Bereich Halle gibt es keine satzungskonforme Untergliederung unterhalb des Landesverbands. Somit ist der Landesvorstand (LVor) direkt zuständig.
- Eine explizite vorstandliche Legitimation aller geplanten Tätigkeiten, Aktionen oder Veranstaltungen findet jedoch traditionell in der Piratenpartei Sachsen-Anhalt nicht statt. Vielmehr wird aus historischen und praktischen Gründen die Legitimation regelmäßig auf lose Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern wie z.B. den Hallenser Stammtisch oder der Aktiven Mailingliste übertragen, ohne eine explizite Legitimation durch den LVor zu erfordern. Dieses Verhalten ist im Hinblick auf die Wahrung flacher organisatorischer Strukturen und flexibler Handlungsweisen explizit erwünscht und vielfach durch den LVor und die Mitgliederversammlung direkt und indirekt bestätigt worden.
- So gelten sowohl der Hallenser Stammtisch als auch die Beschlüsse der Mailingliste innerhalb der Piratenpartei Sachsen-Anhalt als basisdemokratisch legitimiert und normativ, sofern vom LVor oder der Mitgliederversammlung keine Einwände geltend gemacht werden.
- Hieraus ist zu schließen, dass die unbürokratische Bildung selbstorganisierter Verwaltungs-, Organisations- und Legitimationsstrukturen gewünscht ist.
- Aus dem Fehlen übergeordneter Verwaltungsstrukturen zwischen solchen losen Zusammenschlüssen von Parteimitgliedern und dem LVor bzw. der Mitgliederversammlung ergibt sich jedoch das Problem der Gleichrangigkeit aller nicht satzungsgebundenen Basisstrukturen. Ebenso fehlt es an einer klaren Definition, ab wann ein Zusammenschluß von Parteimitgliedern eine solche Basisstruktur bildet. Da keine dieser Strukturen Weisungsbefugnis gegenüber einer der anderen losen Strukturen besitzt (denn hierzu ist nichts in Satzung oder Ordnung

geregelt), sind selbige einzig und allein den verbliebenen übergeordneten Parteiorganen (d. h. dem LVor und der Mitgliederversammlung) Rechenschaft schuldig.

- Selbst die Bildung einer solchen Struktur bedarf im Sinne der identitätsstiftenden Parteimentalität ("die Mitmach-Partei", "Denk selbst!") keiner Erlaubnis, so dass gemäß des Gleichstellungsgrundsatzes von äquivalenten Strukturen davon auszugehen ist, daß eine so gebildete Struktur so lange Bestand und selbstverwaltende Autonomie besitzt, bis sie vom Vorstand der nächst höheren Gliederung oder der Mitgliederversammlung explizit aufgelöst bzw. in ihren Rechten beschnitten wird.

Konkrete Anwendung auf den vorliegenden Fall

- In dem vom Antragsteller vorgelegten Quellmaterial veröffentlichte der Antragsgegner idR. für die Gruppierung "Piratencrew Halle Mitte" (im folgenden als PCHM abgekürzt).
- Die Existenz der PCHM als Zusammenschluß mehrerer Parteimitglieder um den Antragsgegner wurde auf der Aktiven Mailingliste der Piratenpartei Sachsen-Anhalt und im Gespräch eines Mitgliedes der PCHM mit einem Richter des LSG-LSA bestätigt.
- Als loser basisdemokratisch selbstorganisierter Zusammenschluß von Parteimitgliedern erkennt das LSG-LSA die PCHM als nicht satzungsbasierte Basisstruktur der Piratenpartei Sachsen-Anhalt an. Ihr stehen somit gemäß des Gleichstellungsgrundsatzes die selben Autonomierechte wie dem Hallenser Stammtisch oder der Aktiven Mailingliste zu. Selbige sind gegenüber der PCHM nicht weisungsbefugt, Rechenschaftspflicht besteht nur gegenüber dem LVor und der Mitgliederversammlung.
- Eine Verletzung der Aufforderung des Antragstellers an den Antragsgegner, ein Sprechen für die (ganze) Piratenpartei (Sachsen-Anhalt) zu unterlassen, kann somit nicht festgestellt werden.
- Dem Antragsgegner kann jedoch zur Last gelegt werden, die Abgrenzung der Meinung der PCHM zum Rest der Piratenpartei Sachsen-Anhalt in seinen Pressemitteilungen nicht hinreichend klar gemacht zu haben. Allerdings sieht das LSG-LSA keinen hinreichenden Unterschied in den durch die PCHM getätigten Aussagen zu den sonstigen Aussagen der Piratenpartei Sachsen-Anhalt, als dass hieraus ein schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Pressearbeit trotz Verwarnung durch den Vorstand

In den Punkten (2), (7), (8), (9) und (12) verweist der Antragsteller darauf, dass dem Antragsgegner die Herausgabe von Presseinformationen durch den LVor untersagt wurde.

Obwohl im vorigen Abschnitt durch das LSG-LSA kein Vergehen gegen die Weisung der Unterlassung des Sprechens für die Partei festgestellt werden konnte, ist die Auslegung der

Herausgabe der Pressemitteilungen durch den Antragsgegner als vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt berechtigt. Im vorliegenden Fall widersetzte sich der Antragsgegner auch nach mehrfacher Aufforderung und einer Ordnungsmaßnahme der Weisung des LVor, Pressemitteilungen (in Gänze) zu unterlassen.

Hierauf räumte der Antragsgegner in einer Email an die Aktive Mailingliste der Piratenpartei Sachsen-Anhalt ein, er sei als Presse- und Kommunikationsbeauftragter der PCHM gewählt worden.

Hierin sieht das LSG-LSA keinen Hinderungsgrund. Vielmehr hätte der Antragsgegner die PCHM darüber informieren müssen, dass er auf Grund vorstandlicher Weisung keine Pressemitteilungen herausgeben dürfe und somit das Amt des gruppeninternen Pressesprechers ablehnen müsse.

Obwohl nach Meinung des LSG-LSA durch besagte Pressemitteilungen kein externer Schaden entstanden ist, liegt sehr wohl ein parteiinterner Schaden vor. Dieser resultiert aus der hierdurch induzierten Aufregung und der somit gebundenen politischen Arbeitskraft. Die Quantität des Schadens kann jedoch nicht als hinreichend schwer für einen Parteiausschluß eingestuft werden.

Erwecken eines falschen Eindrucks

Durch die Veröffentlichung einer Presseinformation vom 14.01.2013 (5) erweckte der Antragsgegner nach Meinung des LSG-LSA mindestens fahrlässig den Eindruck, er sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (2013-01-14) bereits Direktkandidat der Piratenpartei.

“

Der Bewerber um das Direktmandat im Wahlkreis 72 Halle, [...], organisiert eine weitere Diskussionsrunde zum Thema [...]

Im vorliegenden Kontext ist das Wort "Bewerber" als konkurrierend um das Direktmandat zu verstehen. Sollte hingegen "parteiinterner Bewerber um die Kandidatur für das Direktmandat" gemeint sein, ist die bestehende Formulierung bestenfalls fahrlässig mehrdeutig.

Es ist festzustellen, dass die [Aufstellungsversammlung](#) (AV) erst mehr als 4 Wochen nach dieser Presseinformation erfolgte. Der Antragsgegner wurde auf dieser AV auch nicht zum Direktkandidaten gewählt.

Des Weiteren veröffentlichte der Antragsgegner einen Flyer (9), welcher geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um einen Flyer für die Piraten in Halle. Durch die gleichrangige Nennung der privaten Website des Antragsgegners zusammen mit der Website der Piraten in Halle (Domain des Landesverbandes) entsteht nach Meinung des LSG-LSA der Eindruck, dass der Antragsgegner eine gehobene Position bei den Piraten in der Region Halle besitzt.

Da die Presse regelmäßig über die Direktkandidaten der einzelnen Parteien zu Wahlen und

exponierte Parteimitglieder berichtet, ist anzunehmen, dass mit diesen Veröffentlichungen der Antragsgegner eine überproportionale Medienaufmerksamkeit erlangte, wodurch potentielle mediale Aufmerksamkeit von den innerparteilich gewählten Direkt- und Listenkandidaten abgelenkt wurde. Somit ist Schaden für die Partei entstanden, welcher jedoch nicht als schwer zu quantisieren ist.

Verstoß gegen die CC-Lizenzen

Unter Punkt (6) wird dem Antragsgegner zur Last gelegt, sich bei der Verbreitung eines Hochschulgruppenflyers nicht an die Bestimmungen der CC-BY-SA Lizenz bei Verwendung eines Logos gehalten zu haben, welche im Rahmen des Urheberrechts- und Bildungskomplexes von der Piratenpartei gefördert und verbreitet werden.

Das LSG-LSA kommt zu dem Schluß, dass die Verbreitung des Flyers als auch die Verwendung des Logos den intendierten Zwecken zu Gute kommt. Durch die Nennung der Hochschulgruppe sowie deren Mailingliste sieht das LSG-LSA den CC-BY Aspekt gewahrt, welcher lediglich eine Namensnennung unter einer CC-kompatiblen Lizenz fordert, da der Flyer keine Vervielfältigung verhindert und die Weiterverwendung zur Informationsverbreitung impliziert ist. Der Verstoß gegen den SA-Aspekt ist anzuerkennen, wird vom LSG-LSA hingegen als gering gewertet.

Jedoch lässt sich auch bei strikterer Auslegung des Verstoßes kein externer Schaden für die Partei ableiten, da der Verstoß einem unbedarften Leser des Flyers nicht auffällig ist. Ebenso ist nach Meinung des LSG-LSA kein interner Parteischaden entstanden, da weder Parteiorgane noch Mitglieder in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten verletzt wurden.

Zusammenfassend stellt das LSG-LSA weder einen Verstoß gegen die Satzung oder Ordnung noch einen schweren Schaden für die Partei fest.

Störung des innerparteilichen Friedens und der Parteiarbeit

Dem Antragsgegner wird in den Punkten (3) und (4) zur Last gelegt, durch sein uneinsichtiges Verhalten, sein Auftreten sowie seiner Diskussionskultur den innerparteilichen Frieden nachhaltig zu stören und effektive Parteiarbeit zu verhindern.

Das LSG-LSA stellt fest, dass durch die Onlineumfrage des Stammtisches sowie durch eine persönliche Stellungnahme belegbar ist, dass sich das Verhalten des Antragsgegners am Stammtisch Halle mindestens schädigend auf das innerparteiliche Arbeitsklima auswirkte. Als Konsequenz dieses Verhaltens wendeten sich mehrere Piraten von den regelmäßigen Treffen des Stammtisches ab. Dieses ist als Schaden für die Partei zu werten. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Schlichtungsversuch des LVor zu keiner Veränderung des Verhaltens des Antragsgegners führte.

Weiterhin stellen die Äußerungen sowie die Diskussionskultur des Antragsgegners (beispielsweise bezeichnete er andere Mitglieder auf der Aktiven Mailingliste als "Lügner und Diffamierer" sowie als "Troll") für sich betrachtet Beleidigungen dar. Jedoch ist die allgemeine Diskussionskultur dieser Mailingliste auf einem relativ niedrigen Niveau, sodass seine Äußerungen nach Auffassung des LSG-LSA nicht im besonderen Maße negativ herausstechen. Diesem in gewissen Maßen schädigendem Verhalten könnte leicht dadurch

Abhilfe geschaffen werden, dass durch Ausübung des Hausrechtes des LVor ([BSG 2011-04-11-3](#)) betreffende Personen zeitweilig oder dauerhaft von den Mailinglisten verwiesen werden. Dies hat der LVor getan, jedoch erst nach Einreichung des Antrages auf Parteiausschluss.

Der Schutz der Privatsphäre ist expliziter Teil der Grundsätze und des moralischen Kodex der Piratenpartei Sachsen-Anhalt. Die Mailinglisten des Landesverbandes besitzen keine explizite Ordnung, jedoch existiert ein [Netiquette](#), welche keine Klarnamenspflicht vorsieht und die Wahrung der Privat- und Intimsphäre fordert. Daher ist der Wunsch nach Anonymität auf der Mailingliste, sofern vom Landesvorstand oder der Mitgliederversammlung nicht explizit anders gefordert, zu respektieren.

Aktive Versuche des Antragsgegners, die Anonymität auf der Mailingliste zu umgehen, sei es durch absichtliches Streuen von Klarnamen (4) oder durch Drohungen (2,4), sind somit ein Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei (iSv Verstoß gegen ein identitätsstiftendes Merkmal und moralische Grundsätze der Partei). Ein Schaden für die Partei resultiert in soweit, als dass andere Parteimitglieder hierdurch in ihrer Arbeit und Meinungsäußerung irritiert werden, wodurch das durch Aufstellen der Netiquelle angestrebte Arbeitsklima untergraben wird. (Siehe auch Abschnitt "*Androhung einer Hausdurchsuchung der Partei*" der Begründung.)

Zusammenfassend stellt das LSG-LSA fest, dass ein Schaden für die Partei entstanden ist. Dieser ist jedoch für sich nicht als schwerwiegend einzustufen, da auf Grund des alleinigen Handelns des Antragsgegners nachweislich weder Parteieintritte verhindert noch Parteiaustritte erfolgt sind.

Entwendung von Parteieigentum

Der Antragsteller belegt unter Punkt (11) die Entwendung von Parteieigentum durch den Antragsgegner.

Die Entwendung von zwei Fahnen der Piratenpartei aus dem Materiallager des Landesverbandes in der Kalenderwoche 15 des Jahres 2013 erfolgte durch den Antragsgegner unautorisiert. Der Landesvorstand forderte den Antragsgegner mehrmals schriftlich auf, das Eigentum der Partei unverzüglich zurück zu geben. Die Rückgabe ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Die nicht erfolgte Rückgabe des Parteieigentums ist somit als vorsätzliches Handeln des Antragsgegners wider die Satzung der Piratenpartei LSA zu werten, da das Weisungsrecht des LVor nicht respektiert wird. Der Materielle Schaden für die Partei liegt bei ca. 10 Euro je Piratenfahne. Hierdurch ist der materielle Schaden für die Partei als gering einzustufen.

Als schwerwiegender sieht das LSG-LSA die Störung der inneren Ordnung der Partei und den Verstoß gegen die Satzung an, allerdings rechtfertigt auch hier die Verhältnismäßigkeit des Schadens einen Parteiausschluß nicht.

Urteilsfindung

Auf Basis der obigen Begründung kommt das LSG-LSA zu dem Schluß, dass die vom

Antragsteller vorgebrachten Punkte weder einzeln noch kumulativ hinreichend für die gesetzlichen Anforderungen eines Parteiausschlusses sind.

Somit wird der Antrag auf Parteiausschluss abgewiesen.

Da dennoch durch den Antragsgegner Schaden für die Partei entstanden ist, wird jedoch die geforderte Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses gemäß §6 (8) Bundessatzung durch das LSG-LSA abgemildert.

Dem Antragsgegner wird für die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, aberkannt. Dies beinhaltet explizit die Aufstellung als Kandidat zu Wahlen sowie repräsentative Parteivertretungen aller Art. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der ruhenden Mitgliedsrechte (27.04.2013) und endet am Sonntag, dem 26. April 2015, 24:00 Uhr.

Eine weniger harte Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsgegner betrachtet das Gericht letztlich als wirkungslos, da der Antragsgegner kein Parteiamt inne hat und somit als Ordnungsmaßnahmen lediglich Verwarnung, Verweis oder eine zukünftige Sperre von Parteiämtern in Frage kommt. Da der Antragsgegner bereits Interesse an Parteiämtern gezeigt hat (Kandidatur zum Landesvorstand, Bewerbung als Kandidat zu Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen), steht zu hoffen, dass obig verhängte Sperre ein Grund für den Antragsgegner sein könnte, die Verstöße gegen die Satzung sowie Ordnung und Grundsätze der Partei zu unterlassen.

Nach Abwägung der vorgetragenen Verstöße und in Anbetracht der bereits erfolgten Gespräche, Schlichtungsversuche und Ordnungsmaßnahmen durch den Landesvorstand erwartet das Gericht von einer weniger harten Ordnungsmaßnahme keine Veränderung des Verhaltens des Antragsgegners. Daher ist eine Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für einen begrenzten Zeitraum verhältnismäßig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt steht dem Antragsteller sowie dem Antragsgegner die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung (§13, BuSchGO). Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen beim

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland,
Pflugstraße 9a
10115 Berlin,
(E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei.de)

einzureichen und zu begründen.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland
Sven Krüger, Dominik Wondrousch, Michel Vorsprach